



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

477
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 22. September 2025

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
545.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Holcim Solutions and Products Germany GmbH, Heinsberg	Seite 478	
546.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 478	
547.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 478	
548.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lever- kusen und der Stadt Köln über die Durchführung von Auf- gaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen	Seite 479	
549.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 041 RSK	Seite 481	
550.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB003RSK	Seite 481	
551.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 03 REK	Seite 482	
552.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018K	Seite 482	
553.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB053K	Seite 482	
554.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB036K	Seite 482	
555.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 04 EU	Seite 482	
556.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 10 EU	Seite 482	
557.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB003OBK	Seite 483	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
558.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 483	
559.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 483	
560.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 483	
561.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 483	
562.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 483	
563.	Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband für die Kreissparkasse Köln	Seite 484	
E	Sonstiges		
564.	Liquidation h i e r : Gewerblich-technisches Bildungswerk Aachen	Seite 484	
565.	Liquidation h i e r : Männerchor Strombach 1876 e. V.	Seite 484	
566.	Liquidation h i e r : Help-for-you e. V.	Seite 484	
567.	Liquidation h i e r : Christliche Suchtkranken- und Angehörigenberatung e. V.	Seite 484	
568.	Liquidation h i e r : Bund der Diplom-Inhaber der Verwaltungs- und Wirt- schaftsakademien – Bezirksverband Köln-Aachen e. V.	Seite 484	
569.	Liquidation h i e r : Basketball Fanclub Dragons Rhöndorf e. V. mit Sitz in Bad Honnef	Seite 484	

Hinweise

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

545. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Holcim Solutions and Products Germany GmbH, Heinsberg

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Holcim Solutions and Products Germany GmbH, Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0039942

Köln, den 11. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Holcim Solutions and Products Germany GmbH hat mit Schreiben vom 6. März 2025, zuletzt aktualisiert mit Schreiben vom 6. August 2025, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von PIR-Dämmstoffplatten, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück in 52525 Heinsberg, Düsseldorfer Straße 1 (Gemarkung Dremmen, Flur 23, Flurstück 78) angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von PIR-Dämmplatten ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die

- Änderung der Löschwasserrückhaltung im Produktionsbereich durch Umrandung der Kühlturmgrube und zweier Ausgangstüren

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl. Reg. K 2025, S. 478

546. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland

GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0091117

Köln, den 12. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tankfeldes, welcher Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind Änderungen am Lagertank T-313.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 478

547. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0091082

Köln, den 12. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine

störfallrelevante Änderung des Rohöltanklagers, welcher Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Rohöltanklager ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind Änderungen am Lagertank T-003.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

Abl. Reg. K 2025, S. 478

548. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben im
Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die
Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister Uwe Richrath, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen nachfolgend „Stadt Leverkusen“
genannt

und

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker, Historisches Rathaus, 50667 Köln-Innenstadt, nachfolgend „Stadt Köln“ genannt

schließen gern. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen.

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten waren sich einig, dass ein Teil der Aufgaben der Stadt Leverkusen im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln / Die Oberbürgermeisterin / Gesundheitsamt übernommen werden sollte. Zu diesem Zweck haben die Parteien unter dem 7. Oktober 2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchfüh-

rung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen geschlossen, in der die teilweise Aufgabenübernahme geregelt wurde.

Die Übernahme der Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen soll nunmehr erweitert werden.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Regelungen nach

- dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW);
- dem Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG);
- der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG);
- dem Gesetz zum Schutz von gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG);
- dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG);

und den jeweils zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen (Verordnungen), Erlassen und Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere auch dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Neuordnung der Apothekenüberwachung sowie der Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit (ChemVwV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung, die die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen vom 7. Oktober 2022 ersetzt:

§ 1

Verpflichtung zur Aufgabenübernahme und Ersetzung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung vom 7. Oktober 2022

- (1) Die Stadt Köln verpflichtet sich nach § 23 Abs. 1. 2. Halbsatz (HS), Abs. 2, Satz 2 GkG NRW, folgende Aufgaben für die Stadt Leverkusen sach- und fachgerecht durchzuführen:
 - sämtliche Aufgaben nach den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß der jeweils geltenden Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes; konkret, jedoch möglicherweise nicht abschließend:
 - alle Aufgaben nach dem ChemG und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften;

- alle Aufgaben nach dem BtMG und den zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen;
 - alle Überwachungsaufgaben im Bereich der öffentlichen Apotheken und der Krankenhausapotheke nach AMG;
 - alle Überwachungsaufgaben des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln;
 - alle Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) wie z. B. auch Sozialpharmazie.
- (2) Die Durchführung dieser Aufgaben durch die Stadt Köln lässt die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen als Träger der Aufgabe, insbesondere des Erlasses und des Vollzugs von Anordnungen (z. B. Ordnungsverfügungen) und der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, unberührt. Sämtliche festgestellten Verstöße gegen die gesetzlichen Grundlagen werden von der Stadt Leverkusen in eigener Zuständigkeit geahndet.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen vom 7. Oktober 2022. Mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. Oktober 2022 ihre Wirksamkeit.

§ 2

Personal

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben stellt die Stadt Köln die folgenden Personalanteile zur Verfügung:
- 1,0 Stelle (derzeit 39 Std.) Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in, EG 9a TVöD
- 1,0 Stelle (derzeit 39 Std.) Amtsapotheker/in, EG 14 TVöD
- (2) Notwendig werdende Personalverstärkungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Bereich der Apothekenaufsicht durch die Stadt Köln lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal obliegen der Stadt Köln.
- (3) Die von der Stadt Köln gefertigten Schriftstücke (Verfügungen, Anschreiben, usw.) werden unmittelbar der Fachbereichsleitung des Leverkusener Fachbereiches 53 – Medizinischer Dienst – zur Schlusszeichnung vorgelegt.

§ 3

Dienstvorgesetzter/Arbeitgeber, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht und Haftung

- (1) Dienstvorgesetzte/Arbeitgeberin des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personals ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Der Dienort ist der Sitz der Stadtverwaltung Köln.

- (2) Die Aufsicht über das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal üben im Gebiet der Stadt Köln die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln und im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen aus.
- (3) Sofern gegen die Stadt Köln als Anstellungskörperschaft des Personals von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Stadt Leverkusen hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen und die Stadt Köln nicht im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung der Stadt Leverkusen handelt.

§ 4

Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Köln sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Leverkusen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es liegt eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder anderen Informationsgesetzen vor.

§ 5

Kosten

- (1) Für die Leistungen nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt die folgende Kostenregelung:

Die Stadt Leverkusen übernimmt die Personalkosten sowie die Kosten der Arbeitsplätze für o. g. Stellen. Die Angaben ergeben sich aus den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln Stand 2025 für den medizinischen Bereich sowie aus der Richtlinie für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Die Kosten belaufen sich bisher auf eine Gesamtsumme von 204 200,00 €, die sich aus nachfolgenden Teilkosten zusammensetzt.

	Personalkosten	Arbeitsplatzkosten
Amtsapotheker/in	106 200,00 €	9 700,00 €
Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in	78 600,00 €	9 700,00 €
Gesamt	184 800,00 €	19 400,00 €

Ab dem Jahr 2025 wird eine automatische Anpassung der Kosten vereinbart. Die Personal- und Arbeitsplatzkosten richten sich nach den durchschnittlichen Personal und Arbeitsplatzkosten der Stadt Köln, diese sind angelehnt an die Empfehlungen der KGSt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach zwei Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Anpassungen, Änderungen, Schriftform

Anpassungen zu den Aufgaben (§ 1) und Änderungen des erforderlichen Personals (§ 2) sowie zu den Kosten (§ 5) können ohne (Änderungs-) Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich erfolgen. Sie sind insbesondere vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8

Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Leverkusen/Köln den 21. August 2025

1. Für die Stadt Leverkusen

gez. Uwe R i c h r a t h, gez. Alexander L ü n e n b a c h,
Oberbürgermeister Gesundheitsdezernat

2. Für die Stadt Köln

gez. i. V. B l o m e , gez. Dr. Harald R a u
Stadtdirektorin Gesundheitsdezernent

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. September 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-458

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2025, S. 479

549. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 041 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.041 RSK

Köln, 11. September 2025

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadt Troisdorf, im Ortsteil Brückberg und im Stadtbezirk Menden der Stadt Sankt Augustin) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Malwin Wimmelmeier mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 481

550. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB003RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB003RSK

Köln, 12. September 2025

Für den o. g. Kehrbezirk (Städte Meckenheim (Altstadt, Neuer Markt, Altendorf, Ersdorf) und Rheinbach (Wormersdorf) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Lars Klitzke mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 481

551. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 03 REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB003REK

Köln, 12. September 2025

Für den o.g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Oliver Dinslaken mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

552. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB018K

12. September 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 18 in der Stadt Köln (118), Ort: Gebiete in den Stadtteilen Ehrenfeld, Lindenthal und Innenstadt, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Marion Butz mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

553. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB053K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB053K

12. September 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 18 in der Stadt Köln (153), Ort: Gebiete in den Stadtteilen Buchforst, Mülheim und Buchheim, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Falko Hilburg mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

554. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. KB036K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB036K

12. September 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 18 in der Stadt Köln (153), Ort: Gebiete in den Stadtteilen Ossendorf und Bickendorf, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Guido Jüsgen mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

555. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 04 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB004EU

Köln, 12. September 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Peter Poensgen mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

556. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 10 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB010EU

Köln, 12. September 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Daniel Haep mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 482

557. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Wiederbesetzung des Kehrbezirks
Nr. KB003OBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB003OBK

Köln, 12. September 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerks-gesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Stefan Gehle mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 483

C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

558. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414451769 und 3400414169, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 4. September 2025

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 483

559. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073785184, 3072475852.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Dezember 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. September 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 483

560. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 307145615.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

25. November 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 25. August 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 483

561. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222003083 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 12. September 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 483

562. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000383616 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 12. September 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 483

563. Verbandsversammlung
hier: Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

23. September 2025, 17:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines Stellvertreters des Verbandsvorstehers
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes
4. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter für das Jahr 2024
5. Beschluss über das Jahresergebnis 2024 des Zweckverbandes
6. Haushaltssatzung 2026 einschließlich Haushaltsplanung 2026 des Zweckverbandes
7. Vertretung des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der GWG Wohnungsgesellschaft mbH Rhein-Erft

B. Nicht-Öffentlicher Teil

8. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
9. Verschiedenes

gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 484

E Sonstiges

564. Liquidation
hier: Gewerblich-technisches Bildungswerk Aachen

Der Verein „Gewerblich-technisches Bildungswerk Aachen (VR 852, Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 484

565. Liquidation
hier: Männerchor Strombach 1876 e. V.

Der Verein Männerchor Strombach 1876 e. V. (VR 600928, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 484

566. Liquidation
hier: Help-for-you e. V.

Als Liquidator und ehemals 2. Vorsitzende des Vereins Help-for-you e. V. (VR 6022, Amtsgericht Aachen), möchte ich Ihnen mitteilen das aufgrund mangelnden Interesses neuer Mitglieder, der Verein Help-for-you e.V., Osterfeldstrasse 22 in 52477 Alsdorf bereits notariell im Jahr 2024 abgemeldet wurde. Der Verein Help-for-you e.V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins mögen sich bitte melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 484

567. Liquidation
hier: Christliche Suchtkranken- und Angehörigenberatung e. V.

Der Verein „Christliche Suchtkranken- und Angehörigenberatung e. V.“ (VR 200367, Amtsgericht Köln) mit Sitz in Wermelskirchen ist aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 484

568. Liquidation
hier: Bund der Diplom-Inhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien – Bezirksverband Köln-Aachen e. V.

Der Verein VR 6847, Amtsgericht Köln, Bund der Diplom-Inhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien – Bezirksverband Köln-Aachen e. V., mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 484

569. Liquidation
hier: Basketball Fanclub Dragons Rhöndorf e. V. mit Sitz in Bad Honnef

„Basketball Fanclub Dragons Rhöndorf e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (53721 Siegburg, VR 90680). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden. Basketball Fanclub Dragons Rhöndorf e. V. i. L. Die Liquidatoren sind: Melanie Strüder, Florian Albat und Vanessa Bechthold.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 484

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.